



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Sozialversicherungen BSV**  
Familie, Generationen und Gesellschaft FGG

# Vertrag zur Ausrichtung von Finanzhilfen (VAF)

zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft

vertreten durch das

Bundesamt für Sozialversicherungen,  
Effingerstrasse 20, 3003 Bern

im Folgenden bezeichnet mit BSV

und

der Schweizerischen Parkinsonvereinigung  
Gewerbstrasse 12 a, Postfach 123, 8132 Egg

im Folgenden bezeichnet mit Parkinson Schweiz

betreffend

**Beiträge zur Förderung der Altershilfe gemäss Art. 101<sup>bis</sup> AHVG  
für die Jahre 2021-2024**

# 1 Einleitung

## 1.1 Rechtsgrundlagen

Der vorliegende Vertrag zur Ausrichtung von Finanzhilfen erfolgt gestützt auf Art. 112 c Abs. 2 der Bundesverfassung (BV, SR 101), Art. 101<sup>bis</sup> des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10) und Art. 222-225 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV, SR 831.101). Gestützt auf diese Rechtsgrundlagen kann das Bundesamt für Sozialversicherungen BSV mit gesamtschweizerisch tätigen, gemeinnützigen, privaten Organisationen, welche betagte und insbesondere vulnerable Menschen direkt oder indirekt unterstützen, einen Vertrag zur Ausrichtung von Finanzhilfen (Leistungsvertrag) abschliessen.

Zur Beurteilung von Finanzhilfen zur Förderung der Altershilfe gestützt auf Art. 101<sup>bis</sup> AHVG hat das BSV Richtlinien erlassen (RL AltOrg Stand 2017). Diese Richtlinien gelten, soweit der vorliegende Vertrag nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung trifft.

Im Übrigen stützt sich der vorliegende Vertrag auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes (SuG SR 616.1).

## 1.2 Porträt und Tätigkeitsgebiet der subventionierten Organisation

Unter dem Namen Schweizerische Parkinsonvereinigung besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210) mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle. Die Schweizerische Parkinsonvereinigung ist gemeinnützig, unabhängig, politisch und konfessionell neutral und gesamtschweizerisch tätig. Der Verein finanzierte sich gemäss Jahresrechnung 2019 durch Finanzhilfen (AHV-Fonds 11.7 %), Mitgliederbeiträge (7 %), Gönnerbeiträge/Spenden/Legate (75 %), zweckgebundene Spenden und Legate (4.9 %), sowie den Verkauf von Produkten und durch diverse Einnahmen (1,4 %). Webseite: [www.parkinson.ch](http://www.parkinson.ch)

Als gesamtschweizerisch tätige Organisation wirkt Parkinson Schweiz auf die Verbesserung der Lebensqualität von Parkinsonbetroffenen und ihrer Angehörigen hin. Parkinson Schweiz sensibilisiert und informiert Ärzte, medizinisches und para-medizinisches Personal sowie die Öffentlichkeit.

## 1.3 Vertragsgegenstand

Der vorliegende Vertrag regelt die Gewährung von Finanzhilfen an Parkinson Schweiz gestützt auf Art. 101<sup>bis</sup> AHVG für deren selbstgewählten Aufgaben zu Gunsten älterer Menschen zur Förderung ihrer Autonomie und Selbständigkeit. Der Vertrag legt die mit den Finanzhilfen verbundenen Ziele, die Finanzhilfen je Leistungsbereich, die Modalitäten der Finanzhilfe sowie die Aufsicht und das Controlling fest.

# 2 Ziele (Outcomes) der Finanzhilfe

Mit der Ausrichtung der Finanzhilfen werden verschiedene Aktivitäten im Leistungsbereich 1 «Koordination und Entwicklung» sowie im Leistungsbereich 2 «Quantifizierbare Leistungen» zur Erreichung des folgenden Wirkungsziels unterstützt:

Menschen mit Parkinson und deren Angehörige nehmen fachgerechte Dienstleistungen in Anspruch. Dies ermöglicht ihnen, den Umgang mit der Krankheit besser zu bewältigen und somit möglichst lange zu Hause zu leben. Das wirkt sich auch positiv auf ihre Lebensqualität sowie ihre soziale Integration aus.

Eine detaillierte Beschreibung der Ziele, die konkreten Leistungen und Aktivitäten von Parkinson Schweiz sind im Anhang 1 «Ziele und Leistungsbeschreibungen Parkinson Schweiz 2021-2024» hinterlegt. Der Anhang 1 bildet einen integrierten Bestandteil dieses Vertrages.

### 3 Beträge der Finanzhilfe

#### 3.1 Maximales Gesamtvolumen

Unter Vorbehalt von abweichenden und zwingenden Beschlüssen des Volkes, des Parlaments oder des Bundesrates beträgt das maximale Gesamtvolumen der Finanzhilfen für die Vertragsperiode 2021-2024 CHF 2'388'000.--. Die Finanzhilfen werden aus dem Ausgleichsfonds der AHV geleistet. Sie werden der Teuerung nicht angepasst.

#### 3.2 Finanzhilfen je Leistungsbereich, jährlich

Die Finanzhilfen für Leistungen der Koordination und Entwicklung (Leistungsbereich 1) werden in Form eines Gesamtbeitrags entrichtet. Die Finanzhilfen für quantifizierbare Leistungen (Leistungsbereich 2) bemessen sich je erbrachter Leistungseinheit.

Die Finanzhilfen teilen sich folgendermassen auf die zwei Leistungsbereiche und die verschiedenen Unterleistungsbereiche auf:

<b>Leistungsbereich 1 – Aufgaben der Koordination und Entwicklung</b> (Kat. a von Art. 13 RL AltOrg)	
Koordination und Entwicklung Parkinson Schweiz	CHF 275'000
<b>Jährliches Beitragsdach Leistungsbereich 1</b>	<b>CHF 275'000</b>

<b>Leistungsbereich 2 - Quantifizierbare Leistungen</b> (Kat. b von Art. 13 RL AltOrg)				
<b>Bemessungsgrösse</b>	<b>Leistungs- menge</b>	<b>Tarif<sup>1</sup> in CHF</b>		<b>Finanzhilfen in CHF</b>
<b>Unterleistungsbereich 2.1 Beratung</b>				
Stunden	2'300 bis 2'700	61.50	jährliche Obergrenze	CHF 166'000
<b>Unterleistungsbereich 2.2 Seminare mit Beratungscharakter</b>				
Anlässe	50 bis 60	150.00	jährliche Obergrenze	CHF 9'000
<b>Unterleistungsbereich 2.3 Selbsthilfegruppen</b>				
Selbsthilfegruppen	76 bis 84	1'750.00	jährliche Obergrenze	CHF 147'000
<b>Jährliches Beitragsdach Leistungsbereich 2</b>				<b>CHF 322'000</b>

<b>Jährliches Beitragsdach für die Leistungsbereiche 1 und 2</b>	<b>CHF 597'000</b>
--	--------------------

#### 3.3 Maximale Höhe der Finanzhilfen

Die Finanzhilfen betragen gemäss Art. 12 RL AltOrg maximal 50 % der anrechenbaren Aufwendungen. Diese Regelung findet Anwendung auf

- den gesamten Leistungsbereich 1
- den gesamten Leistungsbereich 2

Wird die maximal zulässige Höhe der Finanzhilfen von 50 % in einem der Leistungsbereiche überschritten, werden die im Rechnungsjahr zu hohen Finanzhilfen von Parkinson Schweiz zurückerstattet oder im Folgejahr nach Vorliegen der Controllingunterlagen von der dritten Rate (vgl. Ziffer 3.7.1) in Abzug gebracht.

<sup>1</sup> Die Herleitung der Tarife ist im Anhang 1 erläutert.

### 3.4 Kürzung der Finanzhilfen aufgrund von Gewinn

Wird in einem der Leistungsbereiche Gewinn erzielt, wird die Finanzhilfe in Höhe des erzielten Gewinns gekürzt. Die im Rechnungsjahr zu hohen Finanzhilfen werden von Parkinson Schweiz zurückerstattet oder im Folgejahr nach Vorliegen der Controllingunterlagen von der dritten Rate (vgl. Ziffer 3.7.1) in Abzug gebracht.

### 3.5 Kürzung der Finanzhilfen aufgrund von Vermögen

Gemäss Art. 10 RL AltOrg werden Finanzhilfen im Folgejahr gekürzt, sofern die anrechenbaren eigenen Mittel den Aufwand für die finanzhilfeberechtigten Aufgabengebiete für mehr als 18 Monate (Reservequote) decken. Eigene Mittel (Organisationskapital) bestehen u.a. aus einbezahltem Kapital, dem erarbeiteten freien sowie gebundenen Kapital (vgl. Art. 9 RL AltOrg).

Zweckgebundene Fonds, die entweder aus einer expliziten Bestimmung durch Dritte (Zuwender) oder aus den Umständen der Zuwendung, die eine Zweckbindung durch den Zuwender beinhaltet, entstanden sind, müssen in gesonderten Reglementen<sup>2</sup> begründet sein.

### 3.6 Auszahlung der Finanzhilfen

#### 3.6.1 Zahlungsplan

Die Finanzhilfen für die Leistungsbereiche 1 und 2 für das jeweilige Vertragsjahr werden wie folgt ausgerichtet (Art. 30 RL AltOrg):

Erste Rate	Zwei Fünftel des jährlichen Beitragsdaches bis Ende Februar	CHF 238'800
Zweite Rate	Zwei Fünftel des jährlichen Beitragsdaches nach Erhalt und Prüfung der einzureichenden Unterlagen des Vorjahres bis Ende Juli (vgl. Ziffer 5.1)	CHF 238'800
Dritte Rate	Im Maximum einen Fünftel des jährlichen Beitragsdaches nach Genehmigung der Reportingunterlagen sowie nach erfolgtem Controllinggespräch bis Ende November	Maximal CHF 119'400

#### 3.6.2 Zahlungsanträge

Die Auszahlung der Beiträge ist von Parkinson Schweiz jeweils schriftlich und unter Beilage der notwendigen Unterlagen einzufordern. Das Schreiben wird elektronisch oder per Post der Kontaktperson (vgl. Ziffer 9) im BSV zugestellt.

Postadresse: Bundesamt für Sozialversicherungen BSV, Bereich Alter, Generationen und Gesellschaft, Effingerstrasse 20, 3003 Bern

Die Auszahlung der Finanzhilfen erfolgt an die folgende Kontoverbindung:

Konto 80-7856-2, Postfinance, 3030 Bern

IBAN CH48 0900 0000 8000 7856 2, BIC POFIBEXXX

lautend auf: Schweiz. Parkinsonvereinigung, 8132 Egg b. Zürich

Die Auszahlung der Finanzhilfen erfolgt gemäss Anweisung des BSV durch die Zentrale Ausgleichsstelle der Schweiz ZAS. Parkinson Schweiz wird vom BSV vorab über den geplanten Auszahlungstermin informiert.

#### 3.6.3 Ausweisen der Beiträge

Die Beiträge sind in der Jahresrechnung von Parkinson Schweiz gesondert als *Beiträge des Ausgleichsfonds der AHV gemäss Art. 101<sup>bis</sup> AHVG* auszuweisen.

---

<sup>2</sup> Reglement, das Auskunft über zweckgebundene Fonds gibt und mindestens folgende Angaben enthält: Zweck und Definition, Bildung und Auflösung, Mittelverwendung (Respektierung des Spenderwillens), Fondsmanagement und Verantwortlichkeiten.

## 4 Pflichten von Parkinson Schweiz

### 4.1 Allgemeines

Parkinson Schweiz ist als Vertragspartnerin des vorliegenden Vertrages gegenüber dem BSV verantwortlich für die vertragskonforme Erbringung der Leistungen von Seiten Parkinson Schweiz.

### 4.2 Qualität der Leistungen

Parkinson Schweiz erbringt alle subventionierten Leistungen in professioneller Qualität, zweckmässig, effektiv und wirtschaftlich.

### 4.3 Arbeitsrechtliche Pflichten

Parkinson Schweiz verpflichtet sich, die Arbeitsschutzbestimmungen gemäss Arbeitsgesetz (SR 822.11) und Unfallversicherungsgesetz (SR 832.00) sowie die Gleichbehandlung ihrer Angestellten in Bezug auf die Lohnleichheit von Frau und Mann gemäss Gleichstellungsgesetz (SR 151.1) zu gewährleisten.

### 4.4 Koordinationspflicht

Parkinson Schweiz koordiniert die Leistungserbringung mit anderen Organisationen, welche Leistungen für die ältere Bevölkerung ausrichten oder deren Interessen vertreten (vgl. Anhang, Ziffer 1.1).

## 5 Aufsicht und Controlling

### 5.1 Einzureichende Unterlagen

Parkinson Schweiz reicht dem BSV bis spätestens am 30. Juni des laufenden Vertragsjahres nachfolgend aufgeführte Unterlagen des Vorjahres ein:

- a) Jahresbericht, Geschäftsbericht, Leistungsbericht oder Ähnliches von Parkinson Schweiz;
- b) Jahresrechnung von Parkinson Schweiz, mindestens bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung sowie Anhang;
- c) Reservequote gemäss Art. 10 RL AltOrg für Parkinson Schweiz;
- d) eine Kostenrechnung (Kore Tool) gemäss Art. 22 RL AltOrg;<sup>3</sup>
- e) Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung von Parkinson Schweiz;
- f) Protokoll der Mitgliederversammlung.

### 5.2 Jährlicher Controllingbericht und Controllinggespräch

Parkinson Schweiz reicht dem BSV bis spätestens am 31. August des Vertragsjahres den Controllingbericht gemäss Art. 24 RL AltOrg ein.

Das BSV prüft den Controllingbericht inkl. Unterlagen und führt einmal jährlich bis Ende November ein Controllinggespräch mit Parkinson Schweiz durch. Die Ergebnisse des Gesprächs werden schriftlich festgehalten. Das Dokument wird von den Teilnehmenden unterzeichnet.

### 5.3 Finanzplanung

Jeweils bis zum 1. Dezember reicht Parkinson Schweiz in Anlehnung an die im Kostenrechnungs-Tool definierten Rubriken (vgl. Art. 22 RL AltOrg) das Budget für die subventionierten Aktivitäten für das kommende Jahr ein (vgl. Art. 21 RL AltOrg).

---

<sup>3</sup> Die gemäss Vorgaben des BSV zu erstellende Kostenrechnung ermöglicht die dem Vertrag zuzuordnenden Erträge und Aufwände zu kennen, die Prüfung, ob die Finanzhilfe 50 % der dem Vertrag zuzuordnende Aufwände überschreitet sowie die Prüfung, ob in den subventionierten Leistungsbereichen Gewinne erzielt wurden.

#### 5.4 Einsicht für Kontrollorgane des Bundes

Gestützt auf Art. 225 Abs. 5 AHVV und Art. 11 SuG kann das BSV von Parkinson Schweiz zusätzliche Dokumente in Zusammenhang mit den subventionierten Aktivitäten verlangen. Parkinson Schweiz ist verpflichtet, dem BSV jederzeit über die Verwendung der Finanzhilfen Aufschluss zu erteilen und den Kontrollorganen Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

Das BSV behält sich darüber hinaus vor, der von Parkinson Schweiz bestellten Revisionsgesellschaft Zusatzfragen zu stellen. Weiter kann das BSV individuelle Schwerpunktprüfungen für spezifische Sachverhalte durchführen oder von Dritten durchführen lassen (vgl. Art. 28 RL AltOrg). Parkinson Schweiz ist dazu vorab anzuhören.

#### 5.5 Audit und Evaluation (Aufsicht BSV)

Parkinson Schweiz verpflichtet sich, Audits und Evaluationen, die das BSV in Zusammenhang mit den Leistungen von Parkinson Schweiz durchführt oder in Auftrag gibt, zu unterstützen und die nötigen Informationen soweit möglich zur Verfügung zu stellen. Evaluationen, die Parkinson Schweiz zur Überprüfung der Zielerreichung gemäss Anhang 1 selbst in Auftrag gibt, erfolgen in Absprache mit dem BSV.

#### 5.6 Meldepflicht

Parkinson Schweiz ist verpflichtet, dem BSV wesentliche Änderungen, welche im Hinblick auf den Vertrag relevant sind, unaufgefordert und umgehend zu melden. Die Meldepflicht bezieht sich auf Änderungen betrieblicher, personeller und wirtschaftlicher Art. Dazu zählen insbesondere nicht dem üblichen jährlichen Geschäftsverlauf entsprechende Veränderungen, z.B. der finanziellen Situation hinsichtlich Einkommens- und Vermögensverhältnisse, des Präsidiums, der Geschäftsführung, Statutenänderungen, gewichtige Beanstandungen durch die Revisionsstelle.

#### 5.7 Rechnungslegungsstandard

Die Finanzhilfen für Parkinson Schweiz betragen weniger als eine Million Schweizer Franken im Jahr. Gestützt auf Art. 27 Bst. b RL AltOrg hat Parkinson Schweiz die Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften gemäss Art. 957a – Art. 958f Obligationenrecht<sup>4</sup> anzuwenden.

#### 5.8 Internes Kontrollsystem

Parkinson Schweiz muss über ein der Grösse ihrer Organisation angemessenes internes Kontrollsystem (IKS) verfügen, das mindestens 4-Augen-Prinzip, eine Unterschriftenregelung und eine risikobasierte Kompetenzregelung enthält. Auf allen Organisationsstufen und im Zahlungsverkehr wird die Kollektivunterschrift zu zweien angewendet.

#### 5.9 Revisionsstelle

Falls Parkinson Schweiz nicht einer ordentlichen Revision unterzogen ist, muss eine eingeschränkte Revision von einer im Register der Revisionsaufsichtsbehörde eingetragenen Revisionsstelle durchgeführt werden.

## 6 Geltungsdauer, Änderungen und Kündigung

#### 6.1 Dauer

Dieser Vertrag tritt nach vollständiger Unterzeichnung auf den 1. Januar 2021 in Kraft. Er läuft unter Vorbehalt einer vorzeitigen Kündigung (Ziffer 6.4) bis am 31. Dezember 2024.

#### 6.2 Änderungen

Das BSV und Parkinson Schweiz haben das Recht, um Ergänzungen oder Änderungen im vorliegenden Vertrag zu ersuchen, wenn neue Entwicklungen, insb. zwingende Beschlüsse von Volk, Parlament und

---

<sup>4</sup> SR 220

Bundesrat betr. Finanzierung, dies als notwendig erscheinen lassen. Änderungen des vorliegenden Vertrags sind schriftlich festzuhalten und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Bei Änderungen werden Parkinson Schweiz, wenn erforderlich, adäquate Übergangsfristen gewährt.

### 6.3 Kündigung

Aus wichtigen Gründen kann der vorliegende Vertrag von jeder Partei mit einer halbjährigen Frist jeweils auf den 31. Dezember gekündigt werden. Wichtige Gründe sind insbesondere eine bedeutende Änderung der Rechtsgrundlagen oder relevante Budgetkürzungen des Parlaments.

Vorbehalten bleibt zudem der Rücktritt vom Vertrag gemäss Art. 31 des Subventionsgesetzes.

### 6.4 Gesuch um Finanzhilfe für eine nächste Vertragsperiode

Die Verhandlung für eine neue Vertragsperiode beginnt frühestens 18 Monate und spätestens 9 Monate vor Ende der laufenden Vertragsperiode mit dem Einreichen des Gesuchformulars, inklusive relevanter strategischer und konzeptioneller Grundlagen der Organisation. Bis spätestens 6 Monate vor Ablauf der laufenden Vertragsperiode vervollständigt Parkinson Schweiz das Gesuch. Das BSV stellt die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung.

## 7 Sanktionsmassnahmen, Rechtsmittel

### 7.1 Sanktionsmassnahmen

Werden die im Vertrag vereinbarten Leistungen durch Parkinson Schweiz nicht oder nicht in der geforderten Qualität erbracht oder liegen Verstösse gegen die Bestimmungen dieses Vertrags oder des Subventionsgesetzes vor, kann das BSV gemäss Art. 31 RL AltOrg die folgenden Sanktionsmassnahmen ergreifen:

- a) Verwarnung;
- b) Erteilung von Auflagen;
- c) Zurückstellen der Auszahlung der Finanzhilfe bis zur Behebung der Mängel oder der Beibringung zusätzlicher Informationen;
- d) Kürzung der Finanzhilfe;
- e) Zurückforderung von bereits ausbezahlten Finanzhilfen;
- f) Kündigung des Vertrags oder Rücktritt gemäss Ziffer 6.3.

Während der vierjährigen Vertragsperiode verrechnet das BSV die Rückforderung aus dem Vorjahr mit dem laufenden Jahresbeitrag (Art. 31 Abs. 3 RL AltOrg).

Vor der Ergreifung von Sanktionsmassnahmen werden die Mängel vom BSV Parkinson Schweiz schriftlich mitgeteilt, verbunden mit einer Frist zur Behebung. Vor der Anordnung von Sanktionen ist Parkinson Schweiz anzuhören. Sanktionen richten sich nach dem Schweregrad der Mängel. Sie bleiben bis zur Behebung der beanstandeten Mängel bestehen und müssen vom BSV schriftlich aufgehoben werden.

### 7.2 Verfahren bei Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten, die sich aus vorliegendem Vertrag ergeben, versuchen das BSV und Parkinson Schweiz, eine einvernehmliche Lösung zu finden. Kommt eine solche nicht zustande, kann beim Bundesverwaltungsgericht Klage erhoben werden (Art. 35 Bst. a des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht [Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG, SR 173.32]).

## 8 Veröffentlichung des Vertrags

Das BSV veröffentlicht den vorliegenden Vertrag in Anwendung des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 2004 über das Öffentlichkeitsprinzip in der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, SR 152.3) auf der Webseite des BSV.

Zwecks Koordination mit den kantonalen Alterspolitiken stellt das BSV zusätzlich den Kantonen eine Kopie des vorliegenden Vertrages zu. Parkinson Schweiz verpflichtet sich, den zuständigen kantonalen

Stellen auf Verlangen vollständig Auskunft zu erteilen und diesen alle notwendigen Unterlagen betreffend Subventionen nach Art. 101<sup>bis</sup> AHVG zuzustellen.

## 9 Kontaktpersonen

Kontaktperson für den vorliegenden Vertrag ist seitens des BSV ohne anderslautende Information:

Patricia Zurkinden, Fachspezialistin, Telefon +41 (0)58 462 9210

E-Mail: [patricia.zurkinden@bsv.admin.ch](mailto:patricia.zurkinden@bsv.admin.ch)

Kontaktperson für den vorliegenden Vertrag ist seitens der Trägerschaft ohne anderslautende Information:

Susann Egli, Geschäftsführerin, Telefon +41 (0)43 277 20 67, E-Mail: [susann.egli@parkinson.ch](mailto:susann.egli@parkinson.ch)

Sollten die oben genannten Kontaktpersonen wechseln, werden die beiden Vertragsparteien sich gegenseitig unverzüglich benachrichtigen.

## 10 Datum und Unterschriften

Vorliegender Vertrag ist in zwei Exemplaren ausgefertigt worden. Je ein Exemplar befindet sich beim BSV und bei Parkinson Schweiz.

Bern, den .....

Bundesamt für Sozialversicherungen

....., den .....

Parkinson Schweiz

Ludwig Gärtner

Leiter des Geschäftsfeldes Familie,  
Generationen und Gesellschaft

Elmar Zwahlen

Präsident Parkinson Schweiz

Bern, den .....

Bundesamt für Sozialversicherungen

....., den .....

Parkinson Schweiz

Thomas Vollmer

Leiter des Bereichs Alter, Generationen,  
Gesellschaft

Susann Egli

Geschäftsführerin Parkinson Schweiz

### Anhänge:

Anhang 1: Ziele und Leistungsbeschreibungen Parkinson Schweiz 2021-2024